

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2952

vom 11. September 1990

Gemeinde MuttENZ, Teilstücke der Bau- und Strassenlinienpläne
Schützenhausstrasse, Gartenstrasse, Zwinglistrasse und
Schanzweg

A. Der Gemeinderat hat gestützt auf § 5, Abs. 2a des Strassenreglementes am 22. Mai 1990 folgende Teilstücke der obgenannten Bau- und Strassenlinienpläne beschlossen:

- Schützenhausstrasse: Parz. Nrn. 711 + 412
- Gartenstrasse: Tstk. Zwinglistrasse - Apfhalterstrasse
- Zwinglistrasse: Tstk. Gründenstrasse - Gartenstrasse
- Schanzweg: Parz. Nrn. 573, 575 + 1616

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. Juni bis 1. Juli 1990 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 1990 sowie im MuttENZer Anzeiger vom 1. Juni 1990 bekanntgegeben. Sämtliche betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 31. Juli 1990 ersucht der Gemeinderat MuttENZ um die regierungsrätliche Genehmigung der Bau- und Strassenlinienpläne. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 93 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni

1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die am 23. April 1990 vorgenommene Prüfung der Bau- und Strassenlinienpläne ergab grundsätzlich keine Einwände.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

:/// 1. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die vom Gemeinderat MuttENZ am 22. Mai 1990 gemäss § 5, Abs. 2a des Strassenreglementes beschlossenen Teilstücke der Bau- und Strassenlinienpläne Schützenhausstrasse, Gartenstrasse, Zwinglistrasse und Schanzweg genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/BSP/40/0 (Schützenhausstrasse), 44/BSP/41/0 (Gartenstrasse), 44/BSP/42/0 (Zwinglistrasse) und 44/BSP/43/0 (Schanzweg) versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungs-

rat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu ver-
öffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Muttenez, 4132 Muttenez
- Bauverwaltung Muttenez, 4132 Muttenez
- Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (11)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

